

[Home](#) > [Gründung](#) > [Gründungsfahrplan Gesellschaften](#)

Gründungsfahrplan Gesellschaften

Dieses Dokument wurde erstellt am 18.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Stammeinlage und Bankverfahren](#)
 - [Stammeinlage und Stammkapital](#)
 - [Das Bankverfahren für die eGründung](#)
- [Firmenwortlaut \(Firmenname\) bei Gesellschaften](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Gewerbebeanmeldung reglementierte Gewerbe \(Gesellschaften\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren:](#)
- [Gewerbebeanmeldung freie Gewerbe \(Gesellschaften\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Eintragung in das Gewerberegister](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren:](#)
- [Vereinfachte GmbH-Gründung nach § 9a GmbH-Gesetz](#)
 - [1. Was ist eine GmbH?](#)
 - [2. Gesellschafter und Geschäftsführer](#)
 - [3. Was ist das Stammkapital, was sind die Stammeinlagen?](#)
 - [4. Gründungsprivilegierung](#)
 - [5. Vor- und Nachteile der Rechtsform GmbH](#)
 - [6. Wie läuft eine GmbH-Gründung normalerweise ab?](#)
 - [7. Wie läuft eine vereinfachte GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG ab?](#)
 - [8. Firma der GmbH](#)
 - [9. Gerichtsgebühren](#)
 - [10. Verbesserungsverfahren](#)
 - [Checkliste "Vereinfachte GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG"](#)
 - [1. Schritt: Kontoeröffnung bei einem Kreditinstitut](#)
 - [2. Schritt: Anlegen des Gründungskontos](#)
 - [3. Schritt: Eingabe der erforderlichen Daten im USP](#)
- [Firmenbuch – Eintragung Gesellschaften – Allgemeines](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Ihr zuständiges Firmenbuchgericht](#)
 - [Allgemeine Informationen zum zuständigen Gericht](#)
 - [Niederösterreich](#)
 - [Oberösterreich](#)
 - [Salzburg](#)
 - [Burgenland](#)
 - [Steiermark](#)

- [Kärnten](#)
 - [Tirol](#)
 - [Vorarlberg](#)
 - [Wien](#)
- [Anzeige Finanzamt](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Anzeige Sozialversicherung \(SVA\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Anmeldung Dienstnehmer](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)

Gründungsfahrplan Gesellschaften

Aktuelle Informationen über die Gründung von Gesellschaften, Gewerbeanmeldung, Firmenwortlaut, Firmenbuch, Meldung an das Finanzamt, Anzeige bei der Sozialversicherung, Anmeldung von Arbeitnehmern etc.

Information für Einsteiger

Wollen sich zwei oder mehrere Personen zur Führung eines Unternehmens zusammenschließen, ist die Gründung einer Gesellschaft notwendig. Sie ist eine durch einen [» Gesellschaftsvertrag](#) (Rechtsgeschäft) begründete Rechtsgemeinschaft.

Haben Sie sich entschieden ein Unternehmen zu gründen, ist es ratsam vorher mit der Gründungsberatung der Wirtschaftskammer in Kontakt zu treten.

HINWEIS Seit 1. Jänner 2018 ist über das USP die [» Gründung von Einpersonen-Gesellschaften](#) möglich.

Bei der Gründung einer Gesellschaft gilt es, Folgendes zu beachten:

- Sie müssen die [» Gesellschaftsform](#) Ihres Unternehmens festlegen und den [» Gesellschaftsvertrag](#) abschließen.
- Sie müssen einen passenden [Namen/Firmenwortlaut](#) für Ihr Unternehmen finden. Diesen Namen können Sie frei wählen. Eingetragene Unternehmen müssen verpflichtend einen entsprechenden Rechtsformzusatz tragen, der Aufschluss über die Rechtsform des Unternehmens gibt.

HINWEIS Gesellschaften (ausgenommen der [» Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#)) entstehen erst durch [» Eintragung in das Firmenbuch](#).

Die Art der [» Gesellschaftsform](#) ist abhängig von der Einflussnahme auf die Geschäftsführung, der Finanzierung durch Beteiligung, dem Ausmaß der Haftung etc.

Wenn Sie sich entschieden haben, eine **Personengesellschaft** zu gründen, haben Sie die Wahl zwischen der [» Offenen Gesellschaft](#) (OG), der [» Kommanditgesellschaft](#) (KG), der [» GmbH & Co KG](#) oder der [» Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#) (GesBR). Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Sowohl die [» OG](#), die [» KG](#) als auch die [» GmbH & Co KG](#) entstehen erst **ab dem Zeitpunkt der Eintragung** in das [» Firmenbuch](#). Die [» GesBR](#) kann nicht ins Firmenbuch eingetragen werden.
- Sie erlangen die **Gewerbeberechtigung**, indem Sie Ihr **Gewerbe** bei der zuständigen **Gewerbebehörde** anmelden

HINWEIS Die Gesellschaftsformen "Offene Erwerbsgesellschaft" (OEG) und "Kommandit-Erwerbsgesellschaft" (KEG) können seit 1. Jänner 2007 Kraft des neuen Unternehmensgesetzbuches nicht mehr gegründet werden.

Wenn Sie sich entschieden haben, eine **Kapitalgesellschaft** zu gründen, haben Sie die Wahl zwischen der [» Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#) (GmbH) oder der [» Aktiengesellschaft](#) (AG). Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Sowohl die [» GmbH](#) als auch die [» AG](#) entstehen erst **ab dem Zeitpunkt der Eintragung** in das [» Firmenbuch](#)
- Sie erlangen die **Gewerbeberechtigung**, indem Sie Ihr **Gewerbe** bei der zuständigen **Gewerbebehörde** anmelden
- Die Aufnahme der Tätigkeit Ihres Gewerbes ist bereits **ab dem Tag** der Gewerbeanmeldung bei der Gewerbebehörde möglich:
 - [Gewerbeanmeldung reglementierte Gewerbe](#)
 - [Gewerbeanmeldung freie Gewerbe](#)

Weitere Schritte, welche Sie im Zuge der **Unternehmensgründung** vornehmen müssen:

- [Finanzamt – Anzeige](#)
- [Sozialversicherung \(SVA\) – Anzeige](#)
- [» Arbeitnehmer – Anmeldung](#)

Informationen zur Ausübung von [» freiberuflichen Tätigkeiten](#) finden sich auf den Seiten der jeweiligen Kammer bzw.

des jeweiligen Berufsverbandes.

Weiterführende Links

- [» Gründungsberatung der Wirtschaftskammer \(Gründerservice\)](#)
- [» Your Europe Business \(EU\)](#) (Informationen zu den entsprechenden Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten)

Stand: 08.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Stammeinlage und Bankverfahren

Informationen zur elektronischen Gründung einer GmbH und der damit verbundenen Einzahlung der Stammeinlage

Stammeinlage und Stammkapital

Bei der Gründung einer GmbH oder einer anderen Kapitalgesellschaft ist ihr Stammkapital festzulegen, das den Grundstock für das Vermögen der Gesellschaft darstellt. Das Stammkapital einer GmbH muss mindestens 35.000 Euro betragen, bei [» gründungsprivilegierten](#) GmbHs 10.000 Euro. Die einzelnen Gesellschafterinnen/Gesellschafter übernehmen jeweils eine bestimmte Stammeinlage. Im Falle der elektronischen Gründung wird die Stammeinlage im Zuge des Bankverfahrens hinterlegt.

Das Stammkapital bzw. die Stammeinlagen müssen im Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung allerdings nicht unbedingt zur Gänze geleistet werden. Eine gesetzlich zulässige und in der Praxis auch häufig vorkommende Variante ist es, zunächst nur die Hälfte des Stammkapitals einzuzahlen, d.h. 17.500 Euro oder 5.000 Euro bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung.

Das Bankverfahren für die eGründung

Die elektronische Gründung einer Einpersonen-GmbH setzt das Bankverfahren voraus. Im Rahmen dieses Verfahrens werden folgende Unterlagen durch die Bank direkt an das Firmenbuch übermittelt:

- **Bankbestätigung**
Die gründende Person muss ihre Stammeinlage bei einer Bank einzahlen. Die Bank erstellt eine Bankbestätigung über die Stammeinlage, die an das Firmenbuch übermittelt wird.
- **Identitätsnachweis und Musterzeichnung**
Die Bank prüft die Identität mittels Ausweis und lässt eine Musterzeichnung der Unterschrift vornehmen. Diese Dokumente werden gescannt und ebenfalls an das Firmenbuch übermittelt.

HINWEIS Nicht jedes Kreditinstitut führt das Bankverfahren durch. Bitte fragen Sie direkt bei Ihrer Bank nach!

Derzeit wird das Service jedenfalls bei folgenden Kreditinstituten angeboten:

Raiffeisen Oberösterreich	» Weitere Informationen
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	» Weitere Informationen
Volkskreditbank	» Weitere Informationen
Erste Bank	» Weitere Informationen
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien	» Weitere Informationen
Niederösterreichische Raiffeisenbanken	» Weitere Informationen
Bank Austria/Unicredit	» Weitere Informationen
Oberbank AG	» Weitere Informationen
Volksbank	» Weitere Informationen
BKS Bank AG	» Weitere Informationen

TIPP Auch bei der elektronischen Gründung kann die Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall beträgt die gründungsprivilegierte Stammeinlage des einzigen Gesellschafters 10.000 Euro, auf die 5.000 Euro eingezahlt werden müssen. Spätestens mit Ablauf der Gründungsprivilegierung nach zehn Jahren ist die Einzahlung auf 17.500 Euro zu erhöhen.

Stand: 13.05.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Firmenwortlaut (Firmenname) bei Gesellschaften

Bei der Suche nach einem geeigneten Firmennamen müssen bestimmte Richtlinien beachtet werden. Ein Firmenwortlaut bzw. Zusätze zum Namen (z.B. Betriebs- und Markenbezeichnungen, Tätigkeitsangaben) können als [Firma](#) eingetragen werden, sofern sie keine Täuschung verursachen. Ebenso muss die Ähnlichkeit mit anderen Unternehmensnamen bzw. -kennzeichen von der Unternehmerin/dem Unternehmer selbst bzw. von deren/dessen Rechtsvertretung geprüft werden. Dies geschieht beispielsweise durch Abfrage des Markenregisters, [Firmenbuchs](#), Telefonbuchs oder Internet (Domain-Abfrage).

Die gesetzlichen Mindestvorschriften für die Firmenbezeichnung von Gesellschaften sind:

- Personengesellschaften
 - [Offene Gesellschaft \(OG\)](#)
 - [Kommanditgesellschaft \(KG\)](#)
- Kapitalgesellschaften
 - [Gesellschaft mit beschränkter Haftung \(GmbH\)](#)
 - [Aktiengesellschaft \(AG\)](#)

Empfehlenswert ist die Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Wirtschaftskammer zum Firmenwortlaut des Unternehmens. Mit der Vorlage dieser Stellungnahme bei der Anmeldung zum [Firmenbuch](#) kann das [Eintragungsverfahren](#) bei Gericht beschleunigt werden.

Hierfür sind die entsprechenden Formulare von der zuständigen Wirtschaftskammer anzufordern, auszufüllen und wieder an diese zu retournieren.

TIPP Hilfestellung bei der richtigen Wahl Ihres Firmenwortlauts finden Sie auf dem Portal der Wirtschaftskammern bzw. erhalten Sie bei einem persönlichen Gespräch mit einer WKÖ-Gründungsberaterin/einem WKÖ-Gründungsberater.

Weiterführende Links

- [Wirtschaftskammer \(WKO\)](#)
- [Wahl des Firmenwortlauts – Hilfestellung \(WKO\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [17 bis 21](#) [Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Gewerbeanmeldung reglementierte Gewerbe (Gesellschaften)

Inhaltliche Beschreibung

Eine Tätigkeit, die der Gewerbeordnung unterliegt, kann dann selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht ausgeübt werden, wenn das Gewerbe bei der zuständigen Gewerbebehörde des Betriebsstandortes angemeldet worden ist. Sowohl **Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer** als auch **juristische Personen** (Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) und **eingetragene Personengesellschaften** benötigen für die Ausübung eines Gewerbes eine [» Gewerbeberechtigung](#).

Informationen zur Gewerbebeanmeldung von Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmern finden sich im Thema "[» Gründungsfahrplan Einzelunternehmen](#)".

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften **müssen** [» eine gewerberechtliche Geschäftsführerin/einen gewerberechtigten Geschäftsführer bestellen](#) und die Bestellung bei der zuständigen Gewerbebehörde des Betriebsstandortes anzeigen.

Detaillierte Informationen zum Thema "Gewerbe – Anmeldung" [» in englischer Sprache](#) finden sich ebenfalls auf USP .gv.at.

Betroffene Unternehmen

Jede Gesellschaft, die ein reglementiertes Gewerbe ausüben möchte

Voraussetzungen

Für die juristische Person (Kapitalgesellschaft, Verein etc.) oder die eingetragene Personengesellschaft:

- Eintragung in das Firmenbuch oder in das Zentrale Vereinsregister oder Ähnliches
 - Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikt, gerichtliche Verurteilung) bei Personen mit maßgeblichem Einfluss
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann [» Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) erteilt werden

Für den gewerberechtigten Geschäftsführer:

- Staatsangehörigkeit:
 - Österreich
 - EWR-Vertragsstaaten
 - Schweiz
 - Andere [» Drittstaaten](#): [» Aufenthaltsberechtigung](#)
- Wohnsitz im Inland, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz
- Eigenberechtigung: ab 18 Jahren
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilung)
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann [» Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) erteilt werden
- Befähigungsnachweis oder
- Bescheid über die [» Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- Bescheid über die [» Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)
- Entweder Berufung zur gesetzlichen Vertretung nach außen oder
- Beschäftigung als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerin/sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (im Ausmaß von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit)

ACHTUNG In bestimmten Fällen ist für die Ausübung eines Gewerbes eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig (vor allem dann, wenn von der Betriebsanlage Gefahren, Belästigungen oder Beeinträchtigungen ausgehen können).

Fristen

Es sind keine Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [» Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Das Gewerbe muss bei der Gewerbebehörde angemeldet werden. Die Anmeldung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose** Anmeldung muss folgende **Angaben** enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Genaue Standort der Gewerbeausübung
- Genaue Bezeichnung der Gewerbeanmelderin/des Gewerbeanmelders:
 - Genaue Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer bzw. Vereinsbezeichnung und Zentrale Vereinsregister-Zahl, Geschäftsanschrift
- **Über die gewerberechtliche Geschäftsführerin/den gewerberechtiglichen Geschäftsführer:**
 - Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit der gewerberechtiglichen Geschäftsführerin/des gewerberechtiglichen Geschäftsführers
 - Bei Arbeitnehmereigenschaft: Sozialversicherungsnummer
 - Dienstgeberkontonummer

TIPP Wenn Sie sich an Ihre zuständige [» Wirtschaftskammer](#) wenden, unterstützt diese Sie kostenlos bei der Gewerbeanmeldung.

Die Gewerbeanmeldung ist **sofort rechtswirksam**, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und dem Antrag alle notwendigen Unterlagen beigefügt werden. Das Gewerbe kann **ab dem Tag** der Anmeldung ausgeübt werden.

Die Gewerbeausübung von [» § 95-Gewerben](#) und des Rauchfangkehrergewerbes ist **erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheids** möglich. Die zuständige Behörde muss den Feststellungsbescheid innerhalb von **drei Monaten erlassen**.

HINWEIS Bei § 95-Gewerben und dem Rauchfangkehrergewerbe wird auch die Bestellung einer gewerberechtiglichen Geschäftsführerin/eines gewerberechtiglichen Geschäftsführers erst mit der Rechtskraft des Genehmigungsbescheids wirksam.

Eintragung in das Gewerberegister

Die Anmelderin/der Anmelder wird bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten ab rechtswirksamer Anmeldung (d.h. wenn alle Unterlagen bei der Behörde eingelangt sind und die individuelle Befähigung rechtswirksam festgestellt ist) in das **Gewerberegister eingetragen**.

Sind zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt bzw. alle Unterlagen vorhanden und wird ein Antrag auf eine allenfalls erforderliche

- [» Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) oder
- [» Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- [» Anerkennung oder Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)

spätestens gleichzeitig mit der Gewerbeanmeldung eingebracht, muss die Behörde einen innerhalb der Dreimonatsfrist erlassenen Bescheid berücksichtigen.

BEISPIEL Eine nach der Anmeldung rechtskräftig erteilte Nachsicht zu Gunsten der Anmelderin/des Anmelders kann von der Gewerbebehörde dann berücksichtigt werden, wenn das Nachsichtsansuchen spätestens gleichzeitig mit der Gewerbeanmeldung eingebracht worden ist.

TIPP Als **Tag der rechtswirksamen Gewerbeanmeldung** gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise bei der Gewerbebehörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung oder eine Gleichhaltung rechtswirksam erfolgt ist.

Die Behörde übermittelt Ihnen einen **Auszug aus dem Gewerberegister**; bei § 95-Gewerben zusätzlich einen **Feststellungsbescheid**.

Der Registerauszug wird Ihnen per Normalpost zugesandt. Haben Sie ein § 95-Gewerbe angemeldet, erhalten Sie den zur Ausübung des Gewerbes notwendigen Feststellungsbescheid per [» Rsb-Brief](#).

Sollten die Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes nicht vorliegen, erhalten Sie von der Gewerbebehörde einen negativen Bescheid.

Erforderliche Unterlagen

Die Vorlage der Personaldokumente entfällt bei Personen, die bereits im Gewerberegister eingetragen sind. Kann die Behörde eine Abfrage der notwendigen Daten aus Registern vornehmen, sind folgende Dokumente nicht vorzulegen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, Bestätigung der Meldung, Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug.

Für die juristische Person (Kapitalgesellschaft, Verein etc.) oder die eingetragene Personengesellschaft:

- [» Firmenbuchauszug](#) oder [» Vereinsregisterauszug](#) (nicht älter als sechs Monate)
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe für juristische Personen gemäß § 13 GewO 1994
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen von jeder zur Vertretung nach außen berufenen Person und von einer allfälligen Mehrheitsgesellschafterin/einem allfälligen Mehrheitsgesellschafter
- **Bei Neugründung** zusätzlich
 - Bestätigung der zuständigen [» Wirtschaftskammer](#) nach dem [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)

Für den Geschäftsführer: zusätzlich

- [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#)
- [» Aufenthaltsberechtigung](#) bei [» Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
- [» Bestätigung der Meldung](#)
- Eventuell [» urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)
- **Bei Namensänderung:** [» Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
- **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
- **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zur Vertretung nach außen berufen ist:** Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen
- **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht zur Vertretung nach außen berufen ist:**
 - Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemäß § 39 GewO 1994
 - Erklärung für Gewerbeanmelderinnen/Gewerbeanmelder bzw. Bewilligungsbewerberinnen/Bewilligungsbewerber gemäß § 39 GewO 1994
 - Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über ein Arbeitnehmerverhältnis (in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte der Normalarbeitszeit)
 - Dienstgeberkontonummer
- [» Befähigungsnachweis](#) (z.B. Lehrabschlusszeugnis, Meisterprüfung) oder
- Bescheid über die [» Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- Bescheid über die [» Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)

Kosten

Reglementierte Gewerbe außer § 95-Gewerbe und Rauchfangkehrergewerbe:

- **Für die Anmeldung**
 - Generell: 47,30 Euro
 - Elektronischer Antrag mit [» Bürgerkarte](#) (z.B. [» Handy-Signatur](#)): 28,40 Euro
 - Bei gleichzeitiger Anmeldung einer gewerberechtlichen Geschäftsführerin/eines gewerberechtlichen Geschäftsführers zusätzlich:
 - Generell: 14,30 Euro
 - Elektronischer Antrag mit Bürgerkarte (z.B. Handy-Signatur): 8,60 Euro
- **Für den Auszug aus dem Gewerberegister**
 - Bundesgebühr: 7,20 Euro
 - Bundesverwaltungsabgabe: 2,10 Euro
- **Zusätzlich**
 - Beilagengebühren (fallen nur dann an, wenn dem Antrag Beilagen angeschlossen sind):
 - Generell: 3,90 Euro pro Bogen

- Elektronischer Antrag mit Bürgerkarte (z.B. Handy-Signatur): 2,30 Euro pro Bogen

§ 95-Gewerbe und Rauchfangkehrergewerbe:

- **Für die Anmeldung**
 - Generell: 47,30 Euro
 - Elektronischer Antrag mit [» Bürgerkarte](#) (z.B. [» Handy-Signatur](#)): 28,40 Euro
 - Bei gleichzeitiger Anmeldung einer gewerberechtigten Geschäftsführerin/eines gewerberechtigten Geschäftsführers zusätzlich:
 - Generell: 14,30 Euro
 - Elektronischer Antrag mit Bürgerkarte (z.B. Handy-Signatur): 8,60 Euro
- **Für den Feststellungsbescheid**
 - Bundesgebühr: 83,60 Euro
 - Bundesverwaltungsabgabe:
 - Bei natürlichen Personen: 54,50 Euro
 - Bei juristischen Personen: 109 Euro
- **Für den Auszug aus dem Gewerberegister auf Antrag**
 - Bundesgebühr: 7,20 Euro
 - Bundesverwaltungsabgabe: 2,10 Euro
- **Zusätzlich**
 - Beilagengebühren (fallen nur dann an, wenn dem Antrag Beilagen angeschlossen sind):
 - Generell: 3,90 Euro pro Bogen
 - Elektronischer Antrag mit Bürgerkarte (z.B. Handy-Signatur): 2,30 Euro pro Bogen

Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird Ihnen ein Zahlschein übersandt. Bei gleichzeitiger Bestellung einer gewerberechtigten Geschäftsführerin/eines gewerberechtigten Geschäftsführers fallen keine zusätzlichen Kosten an, da kein eigener Bescheid ergeht.

TIPP Bei Neugründung eines Betriebes können Sie, nach Maßgabe der Bestimmungen des [» Neugründungsförderungsgesetzes](#) (NeuFöG), eine **Gebührenbefreiung** in Anspruch nehmen. Erforderlich ist eine Bestätigung der zuständigen [» Wirtschaftskammer](#), dass die Voraussetzungen auf Sie zutreffen. Diese ist gleichzeitig mit dem Antrag vorzulegen.

Zusätzliche Informationen

Wenn Sie eine Tätigkeit ausüben beginnen, die unter die Gewerbeordnung fällt, besteht für Sie **Pflichtmitgliedschaft** bei der [» Wirtschaftskammer Österreich](#) sowie eine **Versicherungspflicht** nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Sie müssen Ihre Tätigkeit selbst bei der [» Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) melden.

TIPP Nähere Informationen zur [Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) finden sich ebenfalls auf [USP.gv.at](#).

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 13](#), [» 39](#), [» 339](#), [» 340](#) ff [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» Erklärung für gewerberechtigliche Geschäftsführer gemäß § 39 GewO 1994](#)
- [» Erklärung für Gewerbeanmelder bzw. Bewilligungsbewerber gemäß § 39 GewO 1994](#)
- [» Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen](#)

Online-Verfahren:

- [» Gewerbe – Anmeldung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Gewerbebeanmeldung freie Gewerbe (Gesellschaften)

Inhaltliche Beschreibung

Eine Tätigkeit, die der Gewerbeordnung unterliegt, kann dann selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht ausgeübt werden, wenn das Gewerbe bei der zuständigen Gewerbebehörde des Betriebsstandortes angemeldet worden ist.

Sowohl **Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer** als auch **juristische Personen** (Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) und **eingetragene Personengesellschaften** benötigen für die Ausübung eines Gewerbes eine [Gewerbeberechtigung](#).

Informationen zur Gewerbebeanmeldung von Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmern finden sich im Thema "[Gründungsfahrplan Einzelunternehmen](#)".

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften **müssen** [eine gewerberechtliche Geschäftsführerin/einen gewerberechtlchen Geschäftsführer bestellen](#) und die Bestellung bei der zuständigen Gewerbebehörde des Betriebsstandortes anzeigen.

Detaillierte Informationen zum Thema "Gewerbe – Anmeldung" [in englischer Sprache](#) finden sich ebenfalls auf USP .gv.at.

Betroffene Unternehmen

Jede Gesellschaft, die ein freies Gewerbe ausüben möchte

Voraussetzungen

Für die juristische Person (Kapitalgesellschaft, Verein etc.) oder die eingetragene Personengesellschaft:

- Eintragung in das Firmenbuch oder in das Zentrale Vereinsregister oder Ähnliches
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikt, gerichtliche Verurteilung) bei Personen mit maßgeblichem Einfluss
Unter bestimmten Voraussetzungen kann [Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) erteilt werden

Für den gewerberechtlchen Geschäftsführer:

- Staatsangehörigkeit:
 - Österreich
 - EWR-Vertragsstaaten
 - Schweiz
 - Andere [Drittstaaten](#): [Aufenthaltsberechtigung](#)
- Wohnsitz im Inland, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz
- Eigenberechtigung: ab 18 Jahren
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann [Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) erteilt werden

ACHTUNG In bestimmten Fällen ist für die Ausübung eines Gewerbes eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig (vor allem dann, wenn von der Betriebsanlage Gefahren, Belästigungen oder Beeinträchtigungen ausgehen können).

Fristen

Es sind keine Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [» Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Das Gewerbe muss bei der Gewerbebehörde angemeldet werden. Die Anmeldung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose** Anmeldung muss folgende **Angaben** enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Genauer Standort der Gewerbeausübung
- Genaue Bezeichnung der Gewerbeanmelderin/des Gewerbeanmelders:
 - Genauer Firmenwortlaut und Firmenbuchnummer bzw. Vereinsbezeichnung und Zentrale Vereinsregister-Zahl, Geschäftsanschrift
- **Bei gleichzeitiger Bestellung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin/eines gewerberechtl. Geschäftsführers:**
 - Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit der gewerberechtl. Geschäftsführerin/des gewerberechtl. Geschäftsführers
 - Bei Arbeitnehmereigenschaft:
 - Sozialversicherungsnummer
 - Dienstgeberkontonummer

TIPP Wenn Sie sich an Ihre zuständige [» Wirtschaftskammer](#) wenden, unterstützt diese Sie kostenlos bei der Gewerbeanmeldung.

Die Gewerbeanmeldung ist **sofort rechtswirksam**, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und dem Antrag alle notwendigen Unterlagen beigelegt werden. Das Gewerbe kann **ab dem Tag** der Anmeldung ausgeübt werden.

Eintragung in das Gewerberegister

Die Anmelderin/der Anmelder wird bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten ab rechtswirksamer Anmeldung (d.h. wenn alle Unterlagen bei der Behörde eingelangt sind) in das **Gewerberegister eingetragen**.

Sind zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt bzw. alle Unterlagen vorhanden und wird ein Antrag auf eine allenfalls erforderliche [» Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) spätestens gleichzeitig mit der Gewerbeanmeldung eingebracht, muss die Behörde einen innerhalb der Dreimonatsfrist erlassenen Bescheid berücksichtigen.

BEISPIEL Eine nach der Anmeldung rechtskräftig erteilte Nachsicht zu Gunsten der Anmelderin/des Anmelders kann von der Gewerbebehörde dann berücksichtigt werden, wenn das Nachsichtsansuchen spätestens gleichzeitig mit der Gewerbeanmeldung eingebracht worden ist.

Als **Tag der rechtswirksamen Gewerbeanmeldung** gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise bei der Gewerbebehörde eingelangt sind und eine erforderliche Nachricht rechtswirksam erfolgt ist.

Die Behörde übermittelt Ihnen einen **Auszug aus dem Gewerberegister**.

Der Registerauszug wird Ihnen per Normalpost zugesandt.

Sollten die Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes nicht vorliegen, erhalten Sie von der Gewerbebehörde einen negativen Bescheid.

Erforderliche Unterlagen

Die Vorlage der Personaldokumente entfällt bei Personen, die bereits im Gewerberegister eingetragen sind. Kann die Behörde eine Abfrage der notwendigen Daten aus Registern vornehmen, sind folgende Dokumente nicht vorzulegen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, Bestätigung der Meldung, Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug.

Für die juristische Person (Kapitalgesellschaft, Verein etc.) oder die eingetragene Personengesellschaft:

- [Firmenbuchauszug](#) oder [Vereinsregisterauszug](#) (nicht älter als sechs Monate)
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe für juristische Personen gemäß § 13 GewO 1994
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen von jeder zur Vertretung nach außen berufenen Person und von einer allfälligen Mehrheitsgesellschafterin/einem allfälligen Mehrheitsgesellschafter
- **Bei Neugründung** zusätzlich
 - Bestätigung der zuständigen [Wirtschaftskammer](#) nach dem [Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)

Für den Geschäftsführer: zusätzlich

- [Geburtsurkunde](#) und [Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [Reisepass](#)
- [Aufenthaltserlaubnis](#) bei [Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
- [Bestätigung der Meldung](#)
- Eventuell [urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)
- **Bei Namensänderung:** [Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
- **Bei Wohnsitz im Ausland Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
- **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zur Vertretung nach außen berufen ist:** Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen
- **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht zur Vertretung nach außen berufen ist:**
 - Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführer gemäß § 39 GewO 1994
 - Erklärung für Gewerbeanmelder bzw. Bewilligungsbewerber gemäß § 39 GewO 1994
 - Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über ein Arbeitsverhältnis (bei reglementierten Gewerben: in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte der Normalarbeitszeit)
 - Dienstgeberkontonummer

Kosten

- **Für die Anmeldung**
 - Generell: 47,30 Euro
 - Elektronischer Antrag mit [Bürgerkarte](#) (z.B. [Handy-Signatur](#)): 28,40 Euro
 - Bei gleichzeitiger Anmeldung einer gewerberechtlichen Geschäftsführerin/eines gewerberechtlichen Geschäftsführers zusätzlich:
 - Generell: 14,30 Euro
 - Elektronischer Antrag mit Bürgerkarte (z.B. Handy-Signatur): 8,60 Euro
- **Für den Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis**
 - Bundesgebühr: 7,20 Euro
 - Bundesverwaltungsabgabe: 2,10 Euro
- **Zusätzlich**
 - Beilagengebühren (fallen nur dann an, wenn dem Antrag Beilagen angeschlossen sind):
 - Generell: 3,90 Euro pro Bogen
 - Elektronischer Antrag mit Bürgerkarte (z.B. Handy-Signatur): 2,30 Euro pro Bogen

Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird Ihnen ein Zahlschein übersandt. Bei gleichzeitiger Bestellung einer gewerberechtlichen Geschäftsführerin/eines gewerberechtlichen Geschäftsführers fallen keine zusätzlichen Kosten an, da kein eigener Bescheid ergeht.

TIPP Bei Neugründung eines Betriebes können Sie, nach Maßgabe der Bestimmungen des [Neugründungsförderungsgesetzes](#) (NeuFöG), eine **Gebührenbefreiung** in Anspruch nehmen. Erforderlich ist eine Bestätigung der zuständigen [Wirtschaftskammer](#), dass die Voraussetzungen auf Sie zutreffen. Diese ist gleichzeitig mit dem Antrag vorzulegen.

Zusätzliche Informationen

Wenn Sie eine Tätigkeit ausüben beginnen, die unter die Gewerbeordnung fällt, besteht für Sie **Pflichtmitgliedschaft** bei der [Wirtschaftskammer Österreich](#) sowie eine **Versicherungspflicht** nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Sie müssen Ihre Tätigkeit selbst bei der [Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) melden.

TIPP Nähere Informationen zur [Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der](#)

[gewerblichen Wirtschaft](#) finden sich ebenfalls auf USP.gv.at.

Rechtsgrundlagen

- §§ [13](#), [39](#), [339](#), [340](#) ff [Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführer gemäß § 39 GewO 1994](#)
- [Erklärung für Gewerbeanmelder bzw. Bewilligungsbewerber gemäß § 39 GewO 1994](#)
- [Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen](#)

Online-Verfahren:

- [Gewerbe – Anmeldung](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Vereinfachte GmbH-Gründung nach § 9a GmbH-Gesetz

Sie haben Interesse an der vereinfachten elektronischen Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gemäß § 9a GmbH-Gesetz (GmbHG). Eine solche vereinfachte Gründung ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Gesellschaft darf nur eine einzige Gesellschafterin/einen einzigen Gesellschafter haben.
- Diese einzige Gesellschafterin/dieser einzige Gesellschafter muss eine natürliche Person sein, die zugleich einzige Geschäftsführerin/einziger Geschäftsführer der Gesellschaft wird.
- Das Stammkapital der Gesellschaft muss 35.000 Euro betragen; darauf sind entweder 17.500 Euro oder bei Inanspruchnahme der sogenannten Gründungsprivilegierung 5.000 Euro bar einzuzahlen.
- Die Errichtungserklärung der Gesellschaft darf nur bestimmte gesetzlich vorgegebene Inhalte umfassen.

Bevor Sie die für eine vereinfachte GmbH-Gründung notwendigen Schritte tatsächlich setzen, sollten Sie die folgenden Hinweise genau lesen, in denen auch die wichtigsten rechtlichen Begriffe kurz erklärt werden. Bitte beachten Sie aber, dass solche allgemeinen Hinweise eine professionelle rechtliche Beratung im Einzelfall (z.B. durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine Notarin/einen Notar) keineswegs ersetzen können. Darüber hinaus wirft eine geplante Unternehmensgründung häufig auch zahlreiche andere Fragen auf (z.B. steuer-, sozialversicherungs- oder gewerberechtlicher Natur), über die Sie sich ebenfalls bereits im Vorfeld informieren sollten (z.B. bei einer Steuerberaterin/einem Steuerberater, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und bei der Wirtschaftskammer). Nur so kann gewährleistet werden, dass Sie letztlich die für Ihre Bedürfnisse am besten geeignete Rechtsform wählen (siehe dazu auch "[Vor- und Nachteile der Rechtsform GmbH](#)").

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

1. Was ist eine GmbH?

Eine GmbH ist eine juristische Person, also ein eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten. Sie wird meist zu unternehmerischen Zwecken gegründet, kann aber auch andere Zwecke verfolgen.

Die GmbH zählt – wie auch die Aktiengesellschaft (AG) – zu den Kapitalgesellschaften. Das bedeutet, dass die Gesellschafterinnen/Gesellschafter nur mit einem bestimmten Kapital an der Gesellschaft beteiligt sind (bei der GmbH mit der sogenannten [Stammeinlage](#)). Für Schulden der Gesellschaft haftet in der Regel nur das Gesellschaftsvermögen und nicht die Gesellschafterin/der Gesellschafter persönlich. Auf der anderen Seite darf das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich nicht geschmälert werden (etwa durch Entnahmen seitens der Gesellschafterinnen/Gesellschafter, soweit es sich nicht um den festgestellten Bilanzgewinn handelt).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

2. Gesellschafter und Geschäftsführer

Jede GmbH hat einen oder mehrere Gesellschafterinnen/Gesellschafter und eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer. Während die Gesellschafterinnen/Gesellschafter die "Eigentümer" der GmbH sind und die grundlegenden Entscheidungen treffen, ist es Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, laufend für die GmbH zu handeln (z.B. Verträge abzuschließen). Eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter kann auch zugleich Geschäftsführerin/Geschäftsführer sein.

Während die Gesellschafterin/der Gesellschafter für Schulden der GmbH grundsätzlich nicht mit ihrem/seinem sonstigen Vermögen haftet (siehe dazu "[Was ist eine GmbH?](#)"), treffen die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine Reihe von Pflichten, für die sie/er persönlich verantwortlich ist. Verletzt sie/er solche Pflichten, kann unter Umständen auch auf ihr/sein Privatvermögen zugegriffen werden.

Hat eine GmbH nur eine einzige Gesellschafterin/einen einzigen Gesellschafter, kann diese/dieser die grundlegenden Entscheidungen alleine treffen. Ist die einzige Gesellschafterin/der einzige Gesellschafter zugleich auch einzige Geschäftsführerin/einziger Geschäftsführer, kann sie/er auch im Alltag alleine für die GmbH handeln. Es stellen sich daher keine Fragen betreffend die Willensbildung zwischen den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern und die Reichweite der Befugnisse der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

Für die vereinfachte GmbH-Gründung nach § 9a GmbH-Gesetz wird im Gesetz ausdrücklich verlangt, dass es nur eine einzige Gesellschafterin/einen einzigen Gesellschafter gibt, die/der zugleich einzige Geschäftsführerin/einziger Geschäftsführer ist. Dadurch kann man sich bei der Errichtungserklärung mit einem vergleichsweise einfachen, weitgehend standardisierten Inhalt begnügen.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

3. Was ist das Stammkapital, was sind die Stammeinlagen?

Bei der Gründung einer GmbH ist ihr Stammkapital festzulegen, das den Grundstock für das Vermögen der Gesellschaft darstellt. Das Stammkapital einer GmbH muss mindestens 35.000 Euro betragen. Die einzelnen Gesellschafterinnen/Gesellschafter übernehmen jeweils eine bestimmte Stammeinlage. Die Summe aller Stammeinlagen muss die Höhe des Stammkapitals erreichen.

Das Stammkapital bzw. die Stammeinlagen müssen im Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung allerdings nicht unbedingt zur Gänze geleistet werden. Eine gesetzlich zulässige und in der Praxis auch häufig vorkommende Variante ist es, zunächst nur die Hälfte des Stammkapitals einzuzahlen. Falls das Vermögen der GmbH jedoch in weiterer Folge nicht ausreicht, um ihre Schulden zu decken, kann auch die Insolvenzverwalterin/der Insolvenzverwalter eine Leistung der noch ausstehenden Teile der Stammeinlagen erzwingen.

Bei der vereinfachten GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG muss das Stammkapital – und somit auch die Stammeinlage der einzigen Gesellschafterin/des einzigen Gesellschafters – 35.000 Euro betragen. Darauf ist ein Betrag von 17.500 Euro einzuzahlen, sofern nicht die [Gründungsprivilegierung](#) in Anspruch genommen wird.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

4. Gründungsprivilegierung

Damit GmbH-Gründungen auch mit einem geringeren Kapitalaufwand möglich sind, wurde 2014 die Möglichkeit geschaffen, dass eine GmbH die sogenannte Gründungsprivilegierung nach § 10b GmbHG in Anspruch nimmt. In diesem Fall ist für jede Gesellschafterin/jeden Gesellschafter auch eine gründungsprivilegierte Stammeinlage festzusetzen, deren Summe mindestens 10.000 Euro betragen muss. Insgesamt müssen auf die gründungsprivilegierten Stammeinlagen mindestens 5.000 Euro bar eingezahlt werden. Hat eine gründungsprivilegierte GmbH nur eine einzige Gesellschafterin/einen einzigen Gesellschafter, muss ihre/seine gründungsprivilegierte Stammeinlage also mindestens 10.000 Euro betragen, auf die mindestens 5.000 Euro zu leisten sind.

Solange die Gründungsprivilegierung besteht, was maximal zehn Jahre ab Eintragung der GmbH im Firmenbuch der Fall ist, sind die Gesellschafterinnen/Gesellschafter auch im Fall einer Insolvenz der Gesellschaft nur zu Zahlungen in Höhe der von ihnen übernommenen gründungsprivilegierten Stammeinlagen verpflichtet. Spätestens mit Ablauf der Gründungsprivilegierung nach zehn Jahren müssen die Gesellschafterinnen/Gesellschafter ihre Einzahlungen aber auf den regulären Mindestbetrag von zumeist 17.500 Euro aufstocken. Im Fall einer Insolvenz der Gesellschaft haften sie dann für den vollen Differenzbetrag auf die von ihnen übernommene Stammeinlage.

Auch bei der vereinfachten GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG, bei der das [Stammkapital und damit auch die Stammeinlage](#) der einzigen Gesellschafterin/des einzigen Gesellschafters stets 35.000 Euro betragen, kann die Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall beträgt die gründungsprivilegierte Stammeinlage der einzigen Gesellschafterin/des einzigen Gesellschafters 10.000 Euro, auf die 5.000 Euro eingezahlt werden müssen. Spätestens mit Ablauf der Gründungsprivilegierung nach zehn Jahren ist die Einzahlung auf mindestens 17.500 Euro aufzustocken. Die persönliche Haftung der Gesellschafterin/des Gesellschafters im Insolvenzfall erhöht sich dann auf den auf 35.000 Euro fehlenden Differenzbetrag.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

5. Vor- und Nachteile der Rechtsform GmbH

Als wesentliche Vorteile der GmbH im Vergleich zu anderen Rechtsformen sind in erster Linie das auf ihre jeweilige Stammeinlage beschränkte wirtschaftliche Risiko der Gesellschafterinnen/Gesellschafter und die grundsätzlich einfache Übertragbarkeit von Beteiligungen zu nennen. Diesen Vorteilen stehen aber auch einige potentielle Nachteile gegenüber: Zunächst ist jede GmbH zur doppelten Buchführung nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) verpflichtet, was aufwändiger ist als die bei einem Einzelunternehmer zumeist ausreichende Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Jede GmbH muss zumindest ihre Bilanz jährlich zum Firmenbuch einreichen. Abhängig von der Größe der GmbH kann es auch notwendig sein, dass zusätzliche Unterlagen der Rechnungslegung offengelegt werden und dass eine Abschlussprüfung stattfindet.

In steuerlicher Hinsicht ist unter anderem zu bedenken, dass zunächst die Gewinne der GmbH an sich (über die Körperschaftsteuer) und dann auch die Gewinnentnahmen der Gesellschafter (über die Kapitalertragsteuer) besteuert werden. Dadurch kann die Gesamtsteuerlast auf entnommene Gewinne unter Umständen höher sein als bei einer Einzelunternehmerin/einem Einzelunternehmer, die/der Einkommensteuer zahlt. Auch sozialversicherungs- und gewerberechtliche Aspekte können bei der Wahl der optimalen Rechtsform für ein Unternehmen eine Rolle spielen. Es empfiehlt sich daher, vor der Gründung einer GmbH professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen (siehe auch "[Vereinfachte GmbH-Gründung](#)").

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

6. Wie läuft eine GmbH-Gründung normalerweise ab?

Die Gründung einer GmbH ist ein mehrstufiger Akt, der mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch endet. Erst zu diesem Zeitpunkt ist die GmbH im rechtlichen Sinn entstanden.

Im Normalfall ist der erste Schritt zur Gründung einer GmbH der Abschluss des Gesellschaftsvertrags (bei mehreren Gesellschafterinnen/Gesellschaftern) oder die Abgabe der Errichtungserklärung (bei nur einer Gesellschafterin/einem Gesellschafter) in der Form eines Notariatsakts. Durch die verpflichtende Beiziehung einer Notarin/eines Notars wird nicht nur eine verlässliche Identifizierung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter, sondern auch eine umfassende Belehrung über die rechtlichen Konsequenzen der Gesellschaftsgründung gewährleistet.

Im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Errichtungserklärung wird zumeist auch festgelegt, welche Leistungen die einzelnen Gesellschafterinnen/Gesellschafter auf ihre Stammeinlagen sogleich zu erbringen haben. Die entsprechenden Zahlungen müssen entweder auf ein Konto der Gesellschaft oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers oder an eine Notarin als Treuhänderin/einen Notar als Treuhänder geleistet werden. In weiterer Folge stellt das kontoführende Kreditinstitut oder die Notarin/der Notar eine Bestätigung über den eingezahlten Gesamtbetrag aus.

Neben dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Errichtungserklärung und der Einzahlungsbestätigung der Bank oder der Notarin/des Notars wird auch eine Musterzeichnung (Unterschriftenprobe) der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers benötigt, die von einer Notarin/einem Notar oder von einem Gericht beglaubigt werden muss.

Mit diesen Urkunden kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer schließlich die Anmeldung der GmbH zum Firmenbuch vornehmen, die ebenfalls in beglaubigter Form zu erfolgen hat. Das Firmenbuchgericht hat die eingereichten Unterlagen genau zu prüfen. Wenn diese in Ordnung sind, wird die GmbH im Firmenbuch eingetragen. Gibt es ein Problem, wird entweder ein Verbesserungsauftrag erteilt oder der Eintragungsantrag abgewiesen.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

7. Wie läuft eine vereinfachte GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG ab?

Für die vereinfachte GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG muss die Errichtungserklärung nicht in der Form eines Notariatsakts erfolgen, weil in diesem Fall nur eine einzige Person als Gesellschafterin/Gesellschafter und Geschäftsführerin/Geschäftsführer involviert ist und auch nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung der Errichtungserklärung bestehen. Es bedarf auch keiner Beglaubigung der Musterzeichnung und der Anmeldung zum Firmenbuch

Die vereinfachte Gründung einer GmbH nach § 9a GmbHG stellt lediglich eine Option dar. Auch in Fällen, in denen eine solche vereinfachte Gründung an sich möglich wäre, kann daher stattdessen der reguläre Gründungsprozess eingehalten werden (siehe "[Wie läuft eine GmbH-Gründung normalerweise ab?](#)"). Für diese Fälle ist im Notariatstarifgesetz ein deutlich verbilligter Tarif für die Dienstleistungen der Notarin/des Notars von rund 50 Euro vorgesehen.

Um auch den Ablauf des Gründungsprozesses zu vereinfachen, ist der erste Schritt bei einer GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG bereits die Eröffnung eines neuen Kontos bei einem Kreditinstitut durch die einzige Gesellschafterin/den einzigen Gesellschafter und Geschäftsführerin/Geschäftsführer. Auf dieses Konto ist bei Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung ein Betrag von 5.000 Euro, andernfalls ein Betrag von 17.500 Euro einzuzahlen (siehe "[Was ist das Stammkapital, was sind die Stammeinlagen?](#)" und "[Gründungsprivilegierung](#)"), worüber das Kreditinstitut eine Bestätigung ausstellt. Anlässlich der Kontoeröffnung ist die Gründerin/der Gründer durch das Kreditinstitut anhand eines Lichtbildausweises persönlich zu identifizieren; außerdem hat sie/er die Musterzeichnung (Unterschriftenprobe) vor dem Kreditinstitut zu leisten. Das Kreditinstitut übermittelt alle diese Unterlagen auf elektronischem Weg (elektronischer Rechtsverkehr ERV) direkt an die Justiz.

In einem zweiten Schritt meldet sich die Gründerin/der Gründer beim Unternehmensserviceportal (USP) an und macht dort in einem dritten Schritt die für die GmbH-Gründung erforderlichen Angaben, aus denen sodann automatisch eine Errichtungserklärung und eine Firmenbuchanmeldung generiert werden. Diese Schritte sollten möglichst bald d.h. innerhalb weniger Tage nach der Ausstellung der Bankbestätigung erfolgen, weil diese nur eine begrenzte zeitliche

Geltung hat. Sobald die Gründerin/der Gründer diese Unterlagen elektronisch an das zuständige Firmenbuchgericht gesendet hat, werden sie anhand der internationalen Bankkontonummer (IBAN) mit den vom Kreditinstitut übermittelten Informationen zusammengeführt. Auf Grundlage dieser Dokumente kann das Gericht sodann seine Entscheidung treffen (Eintragung der GmbH im Firmenbuch, Verbesserungsauftrag oder Abweisung; siehe "[Wie läuft eine GmbH-Gründung normalerweise ab?](#)").

Festzuhalten ist, dass die vereinfachten Formerfordernisse nach § 9a GmbHG nur für die Gründung der GmbH gelten. Spätere Anmeldungen der Gesellschaft zum Firmenbuch bedürfen daher zumeist der Beglaubigung, spätere Änderungen der Errichtungserklärung müssen in Form eines Notariatsakts erfolgen.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

8. Firma der GmbH

Der in das Firmenbuch eingetragene Name einer Unternehmerin/eines Unternehmers wird als Firma bezeichnet (§ 17 Abs 1 UGB). Auch eine GmbH muss eine solche Firma haben. Da es für die Zulässigkeit einer Firma detaillierte gesetzliche Vorschriften gibt, sollten Sie sich schon im Vorfeld einer geplanten vereinfachten GmbH-Gründung möglichst umfassend darüber informieren.

So muss jede Firma zur Kennzeichnung des Unternehmers geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen; sie darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen (§ 18 UGB). Die Firma muss sich auch von allen anderen am gleichen Ort bestehenden und im Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden (§ 29 UGB).

Die Firma kann mit dem Namen der Gesellschafterin/des Gesellschafters gebildet werden (z.B. "Franz Maier GmbH"); auch eine Fantasiebezeichnung ("75 Fantasia GmbH") ist zulässig. Es empfiehlt sich, eine Firma mit einem Namen oder einer Fantasiebezeichnung und einem Sachbestandteil zu wählen (z.B. "Franz Maier Transport GmbH", "SRA Reisebüro GmbH"). Reine Gattungsbezeichnungen oder Branchenangaben (z.B. "Reisebüro GmbH") sind unzulässig. Manche Bezeichnungen (z.B. "Kreditinstitut") unterliegen einem besonderen gesetzlichen Schutz und dürfen nur von solchen Unternehmerinnen/Unternehmern verwendet werden, die aufgrund einer entsprechenden Konzession zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit (z.B. dem Betreiben von Bankgeschäften) berechtigt sind.

Als Rechtsformzusatz muss die Firma die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" enthalten, wobei die Bezeichnung abgekürzt werden kann (z.B. "GmbH" oder "GesmbH", § 5 Abs 1 GmbHG).

Bei der Wahl der Firma ist auch darauf zu achten, dass sich diese von bereits bestehenden Kennzeichen anderer Unternehmen (vor allem von deren Firmennamen, sonstigen Unternehmensbezeichnungen und eingetragenen Marken) deutlich unterscheiden sollte. Das Wettbewerbsrecht (§ 9 UWG) verbietet unter anderem die Nutzung einer Firma, wenn ein verwechslungsfähiges Unternehmenskennzeichen bereits von einem anderen im geschäftlichen Verkehr benutzt wird. Anders als nach Firmenrecht erstreckt sich der wettbewerbsrechtliche Schutzbereich nicht nur auf dieselbe politische Gemeinde. Bei einem Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht kann das bereits bestehende Unternehmen Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche erheben. Vor der endgültigen Festlegung des Firmenwortlauts sollten Sie daher entweder individuelle rechtliche Beratung in Anspruch nehmen oder selbst eine möglichst umfassende Recherche durchführen, ob es bereits ähnliche Unternehmenskennzeichen gibt.

Eine Suche nach bereits bestehenden Firmenwortlauten können Sie z.B. auf folgenden Seiten durchführen:

- Nationale Suche: [» Firmenmonitor](#)
- EWR-Suche: [» Europäisches Justizportal](#)

Die folgenden Beispiele für unzulässige bzw. zulässige Firmenwortlaute einer GmbH beruhen auf der Rechtsprechung der Firmenbuchgerichte:

Unzulässig

WissenVermittlung GmbH
Erfolg.at GmbH
Fotohaus GmbH

Zulässig

Müller WissenVermittlung GmbH
5RM Erfolg.at GmbH
Foto-Haus Schindler GmbH

Auto-Service GesmbH	NK Auto-Service GesmbH
Landgasthof GmbH	Landgasthof "Schützenwirt" GmbH
Modellbau GesmbH	Modellbau Fürst GesmbH
Beteiligungs GmbH	Delta Beteiligungs-GmbH

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

9. Gerichtsgebühren

Für die Eintragung einer GmbH in das Firmenbuch sind Gerichtsgebühren zu entrichten, und zwar einerseits die Eingabengebühr, die bereits durch die Antragstellung anfällt, und andererseits Eintragungsgebühren, die nach erfolgter Firmenbucheintragung eingehoben werden. Die Eingabengebühr beläuft sich derzeit auf 34 Euro, die Eintragungsgebühren betragen insgesamt 343,40 Euro (Stand: November 2017).

Die Eingabengebühr ist grundsätzlich durch Einzug von einem Konto zu entrichten, das der Antragsteller bekannt zu geben hat. Dabei darf es sich nicht um jenes Konto handeln, auf das die Stammeinlage der GmbH eingezahlt wurde. Mit Zustimmung der Antragstellerin/des Antragstellers können von dem bekannt gegebenen Konto auch die Eintragungsgebühren eingezogen werden. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, werden die Eintragungsgebühren gesondert vorgeschrieben.

Unter bestimmten Voraussetzungen, die im [Neugründungs-Förderungsgesetz](#) (NeuFöG) genau definiert werden, kann für den Antrag auf Eintragung einer GmbH in das Firmenbuch eine Befreiung von den Gerichtsgebühren in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Fall verlangt das Formular für die vereinfachte elektronische GmbH-Gründung die Eingabe eines Kontos, von dem jedoch keine Gebühren eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung tatsächlich vorliegen.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

10. Verbesserungsverfahren

Falls das Gericht bei der Prüfung des Antrags auf Eintragung der GmbH in das Firmenbuch feststellt, dass die übermittelten Unterlagen einen Mangel aufweisen, kann es der Antragstellerin/dem Antragsteller einen Verbesserungsauftrag erteilen (z.B. wenn der gewählte Firmenwortlaut nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht). Wird dem Verbesserungsauftrag innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist entsprochen, kann doch noch eine Eintragung erfolgen.

Um dem Verbesserungsauftrag Folge zu leisten, muss bzw. müssen die mangelhafte Unterlage/mangelhaften Unterlagen grundsätzlich neuerlich auf demselben elektronischen Weg bei Gericht eingebracht werden wie bei der ersten Antragstellung. Betrifft der Mangel jene Unterlagen, die von der Antragstellerin/vom Antragsteller im USP erstellt wurden (Errichtungserklärung, Anmeldung zum Firmenbuch), sind diese daher unter Verwendung des Menüpunkts "Verbesserung" neuerlich im USP zu erstellen und dem Gericht zu übermitteln. Bitte beachten Sie dabei, dass sich die Unterlagen nur in jenem Punkt (bzw. in jenen Punkten) von der ursprünglichen Fassung unterscheiden dürfen, für den (bzw. die) das Gericht einen Verbesserungsauftrag erteilt hat.

Betrifft der Mangel hingegen eine der Unterlagen, die vom Kreditinstitut im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) direkt dem Gericht übermittelt wurden (Bankbestätigung, Ausweiskopie, Musterzeichnung), ist das betreffende verbesserte Dokument neuerlich vom Kreditinstitut im ERV zu übermitteln. Dies muss jedoch von der Antragstellerin/vom Antragsteller selbst beim Kreditinstitut in die Wege geleitet werden, weil nur sie/er den gerichtlichen Verbesserungsauftrag erhält. Damit die Verbesserungsfrist eingehalten werden kann, sollten Sie in einem solchen Fall sehr rasch mit dem betreffenden Kreditinstitut Kontakt aufnehmen.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Checkliste "Vereinfachte GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG"

Bitte klären Sie zunächst (am besten durch Inanspruchnahme professioneller Beratung),

- ob eine GmbH die für Ihre Zwecke am besten geeignete Rechtsform ist und
- ob die von Ihnen in Aussicht genommene GmbH überhaupt vereinfacht gegründet werden kann.

1. Schritt: Kontoeröffnung bei einem Kreditinstitut

1. Voraussichtlich werden nicht alle Kreditinstitute die Dienstleistungen nach § 9a GmbHG anbieten. Klären Sie daher möglichst schon im Vorfeld, ob das von Ihnen in Aussicht genommene Kreditinstitut dazu auch wirklich in der Lage ist.
2. Für die Kontoeröffnung müssen Sie sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis legitimieren. Je nachdem, ob Sie für die GmbH die Gründungsprivilegierung in Anspruch nehmen wollen oder nicht, beträgt der auf das Konto einzuzahlende Betrag 5.000 Euro oder 17.500 Euro.
3. Da die von der Bank ausgestellte Bestätigung über die Leistung der Stammeinlage nur eine beschränkte zeitliche Geltung hat, sollten die Schritte 2 und 3 möglichst bald d.h. innerhalb weniger Tage nach der Ausstellung der Bankbestätigung erfolgen.

2. Schritt: Anlegen des Gründungskontos

Informationen zum Gründungskonto erhalten Sie [» hier](#).

3. Schritt: Eingabe der erforderlichen Daten im USP

1. Rufen Sie nach der Anmeldung zum USP die Gründungsformulare auf
2. Geben Sie die erforderlichen Daten ein bzw. treffen Sie die Auswahl zwischen mehreren angebotenen Menüpunkten. Dazu erhalten Sie jeweils Hilfestellungen direkt in der Applikation.
3. Themen, über die Sie sich bereits vorab genauere Gedanken machen sollten, sind insbesondere der Firmenwortlaut, der Sitz, die Geschäftsanschrift, der Unternehmensgegenstand und der Geschäftszweig.
4. Firmenwortlaut (Firma, Rechtsformzusatz):
 - Nach den gesetzlichen Vorschriften muss die Firma Kennzeichnungseignung sowie Unterscheidungskraft besitzen und darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über wesentliche geschäftliche Verhältnisse irrezuführen (§ 18 UGB). Die Firma muss sich auch von allen anderen am gleichen Ort bestehenden und im Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden (§ 29 UGB).
 - Um diese Vorgaben einzuhalten empfiehlt es sich, eine Firma mit einem Namen oder einer Fantasiebezeichnung und einem Sachbestandteil zu wählen (z.B. "Franz Maier Transport GmbH", "SRA Reisebüro GmbH"). Reine Gattungsbezeichnungen oder Branchenangaben (z.B. "Reisebüro GmbH") sind unzulässig.
 - Als Rechtsformzusatz muss die Firma die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" enthalten, die auch abgekürzt werden kann (z.B. "GmbH" oder "GesmbH", § 5 Abs 1 GmbHG).
 - Eine genauere Darstellung der gesetzlichen Vorgaben für den Firmenwortlaut finden Sie unter "[Firma der GmbH](#)".
5. Sitz:

Nach dem Gesetz ist als Sitz der Gesellschaft der Ort zu bestimmen, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder an dem die Verwaltung geführt wird. Von dieser Vorschrift darf aus wichtigem Grund abgewichen werden (§ 5 Abs 2 GmbHG). Falls die Bezeichnung des Sitzes nicht mit dem Namen der politischen Gemeinde übereinstimmt, ist außerdem die politische Gemeinde, in der der Sitz liegt, anzugeben (§ 3 Abs 1 Z 4 FBG). Als Sitz ist grundsätzlich (nur) eine politische Gemeinde (z.B. "Wien" oder "Güssing") anzuführen. Wenn sich in einer politischen Gemeinde mehrere Orte befinden, wie etwa nach Gemeindezusammenlegungen, sind der "Ort" und die "politische Gemeinde" anzugeben (z.B.: "Tribuswinkel, politische Gemeinde Traiskirchen"). Wenn sich ein Betriebsgebiet (z.B. Industriezentrum) über mehrere politische Gemeinden erstreckt, ist die Gemeinde anzugeben, in welcher der Betrieb liegt.
6. Für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift
Bei der für "Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift" ist eine vollständige inländische Anschrift

anzugeben (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Stiege, ggf. Türnummer). Die Zustellanschrift sollte sich in jenem Ort befinden, der als Sitz gewählt wurde.

7. Gegenstand des Unternehmens
Geben Sie hier an, welche Tätigkeit die Gesellschaft ausüben wird. Der Unternehmensgegenstand muss eindeutig umschrieben werden (z.B. "Handel, insbesondere mit Elektrogeräten für den Haushalt"). Es können auch mehrere Gegenstände angegeben werden.
8. Kurze Bezeichnung des Geschäftszweiges
 - Eine kurze Bezeichnung des Geschäftszweiges soll die Tätigkeit der Gesellschaft kurz und treffend beschreiben (z.B. "Gastgewerbe" oder "Gas- und Sanitärtechnik").
 - Der Geschäftszweig kann auch gleich lauten wie der Unternehmensgegenstand.
9. Gerichtsgebühren:
 - Die Gerichtsgebühren für die Eintragung einer GmbH in das Firmenbuch setzen sich aus einer Eingabengebühr von derzeit 34 Euro und Eintragungsgebühren von 343,40 Euro zusammen (Stand: November 2017).
 - Für den Gebühreneinzug ist vom Antragsteller ein Konto anzugeben, das nicht jenes Konto sein darf, auf das die Stammeinlage der GmbH eingezahlt wurde.
 - Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenbefreiung nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) in Anspruch genommen werden. Auch in diesem Fall ist ein Konto anzugeben, von dem jedoch bei tatsächlichem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung keine Gerichtsgebühren eingezogen werden.
10. Verbesserungsverfahren:
Falls Ihnen das Firmenbuchgericht nach Einbringung des Antrags einen Verbesserungsauftrag erteilt, müssen Sie den vom Gericht aufgezeigten Mangel fristgerecht beheben, damit es doch noch zu einer Eintragung der GmbH im Firmenbuch kommen kann. Näheres können Sie der Information "[Verbesserungsverfahren](#)" entnehmen.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Firmenbuch – Eintragung Gesellschaften – Allgemeines

In das Firmenbuch sind – unter anderem – folgende Gesellschaften einzutragen:

- ➤ [Offene Gesellschaften \(OG\)](#)
- ➤ [Kommanditgesellschaften \(KG\)](#)
- ➤ [Aktiengesellschaften \(AG\)](#)
- ➤ [Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbH\)](#)
- ➤ [Europäische Gesellschaften \(SE\)](#)

Die ➤ [Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#) (GesBR) ist als ➤ [offene Gesellschaft](#) (OG) oder als ➤ [Kommanditgesellschaft](#) (KG) in das Firmenbuch einzutragen, wenn sie mehr als 700.000 Euro Umsatz in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren oder mehr als eine Million Euro Umsatz in einem Geschäftsjahr erzielt. Diese Verpflichtung besteht **nicht** für Freiberuflerinnen/Freiberufler sowie für Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte.

In der Regel erlangt die Gesellschaft mit der Eintragung in das Firmenbuch ➤ [Rechtspersönlichkeit](#). Die Eintragung in das Firmenbuch ersetzt nicht die Erlangung der ➤ [Gewerbeberechtigung](#).

HINWEIS Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ermöglicht die **elektronische Einbringung** einer großen Zahl von **Firmenbucheingaben**. Damit wird die elektronische Übermittlung vereinfachter Anmeldungen im Firmenbuchverfahren gemäß § 11 Firmenbuchgesetz (FBG), die nicht der beglaubigten Form bedürfen und daher vom Unternehmen selbst eingebracht werden können, ermöglicht. Trotz der Bezeichnung "Anmeldungen" handelt es sich dabei um Änderungsmeldungen. Darunter fallen unter anderem Änderungen der Geschäftsanschrift, des Geschäftszweigs, der persönlichen Daten einer natürlichen Person oder einer inländischen/ausländischen juristischen Person. Weiters die Eintragung/Löschung der

Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer GmbH, der Stammeinlage oder auch die Eintragung oder Löschung einer Aufsichtsrätin/eines Aufsichtsrats. Für die Nutzung des Formulars "[» Firmenbuch – Vereinfachte Anmeldung von Änderungen](#)" ist eine Authentifizierung mittels **Bürgerkarte erforderlich**.

Rechtsgrundlagen

- § [» 11](#) [» Firmenbuchgesetz](#) (FBG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Ihr zuständiges Firmenbuchgericht

Wenn Sie Rückfragen zu Ihren Angelegenheiten im Firmenbuch haben, bietet Ihnen die folgende Liste einen Überblick, wie und wo Sie das zuständige Gericht erreichen können.

Allgemeine Informationen zum zuständigen Gericht

Das zuständige Gericht leitet sich immer aus der politischen Gemeinde **des Firmensitzes** ab. Während es in manchen Bundesländern ein einheitliches Firmenbuchgericht gibt, ist dies in anderen abhängig vom Bezirk oder der jeweiligen Gemeinde.

Wählen Sie zunächst das Bundesland aus, in dem Ihr (zukünftiges) Unternehmen seinen Firmensitz hat:

- [Niederösterreich](#)
- [Oberösterreich](#)
- [Salzburg](#)
- [Burgenland](#)
- [Steiermark](#)
- [Kärnten](#)
- [Tirol](#)
- [Vorarlberg](#)
- [Wien](#)

Niederösterreich

Abhängig vom Bezirk ist in Niederösterreich jeweils ein anderes Gericht zuständig.

Bezirk	Zuständiges Gericht
Bruck an der Leitha	
Gänserndorf	
Hollabrunn	Landesgericht Korneuburg
Korneuburg	» Kontakt und Anfahrt
Mistelbach	
Klosterneuburg (Stadtgemeinde)	
Krems	
Krems Land	Landesgericht Krems
Gmünd	» Kontakt und Anfahrt
Horn	
Zwettl	
Sankt Pölten Stadt	
Sankt Pölten Land	
Amstetten	
Lilienfeld	Landesgericht Sankt Pölten

Melk	
Scheibbs	⇒ Kontakt und Anfahrt
Tulln (außer Klosterneuburg)	
Waidhofen an der Thaya	
Waidhofen an der Ybbs	
Baden	
Mödling	Landesgericht Wiener Neustadt
Neunkirchen	
Wiener Neustadt Stadt	⇒ Kontakt und Anfahrt
Wiener Neustadt Land	

Oberösterreich

In Oberösterreich ist das zuständige Gericht grundsätzlich vom jeweiligen Bezirk abhängig, es gibt jedoch Ausnahmen im Bezirk Linz-Land.

Bezirk	Zuständiges Gericht
Linz Stadt	
Freistadt	
Perg	
Rohrbach	
Urfahr-Umgebung	
Linz Land (mit den Gemeinden)	

- Allhaming
- Ansfelden
- Eggendorf im Traunkreis Landesgericht Linz
- Hörsching
- Kematen an der Krems ⇒ [Kontakt und Anfahrt](#)
- Kirchberg-Thening
- Leonding
- Neuhofen an der Krems
- Oftering
- Pasching
- Piberbach
- Pucking
- Sankt Marien
- Traun
- Wilhering

Braunau am Inn	
Ried im Innkreis	Landesgericht Ried im Innkreis

Schärding ⇒ [Kontakt und Anfahrt](#)

Steyr Stadt	
Steyr Land	
Kirchdorf an der Krems	

Linz Land (mit den Gemeinden)	Landesgericht Steyr
-------------------------------	---------------------

- Asten
- Enns ⇒ [Kontakt und Anfahrt](#)
- Hargelsberg
- Hofkirchen im Traunkreis
- Kronstorf
- Sankt Florian

- Niederneukirchen

Eferding

Gmunden

Grieskirchen

Landesgericht Wels

Vöcklabruck

» [Kontakt und Anfahrt](#)

Wels Stadt

Wels Land

Salzburg

Für alle Gemeinden in Salzburg ist das Landesgericht Salzburg zuständig.

» [Kontakt und Anfahrt](#)

Burgenland

Für alle burgenländischen Gemeinden ist das Landesgericht Eisenstadt zuständig.

» [Kontakt und Anfahrt](#)

Steiermark

Gemeinden in der Steiermark sind entweder dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz oder dem Landesgericht Leoben unterstellt, je nach Bezirk.

Bezirk

Zuständiges Gericht

Graz (Stadt)

Graz-Umgebung

Deutschlandsberg

Leibnitz

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz

Voitsberg

» [Kontakt und Anfahrt](#)

Weiz

Hartberg-Fürstenfeld

Südoststeiermark

Leoben

Liezen

Landesgericht Leoben

Murau

Murtal

» [Kontakt und Anfahrt](#)

Bruck-Mürzzuschlag

Kärnten

Für alle Gemeinden in Kärnten ist das Landesgericht Klagenfurt zuständig.

» [Kontakt und Anfahrt](#)

Tirol

Für alle Gemeinden in Tirol ist das Landesgericht Innsbruck zuständig

» [Kontakt und Anfahrt](#)

Vorarlberg

Für alle Gemeinden in Vorarlberg ist das Landesgericht Feldkirch zuständig.

» [Kontakt und Anfahrt](#)

Wien

Für Wien ist das Handelsgericht Wien zuständig.

» [Kontakt und Anfahrt](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Anzeige Finanzamt

Inhaltliche Beschreibung

Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit sowie der Standort des Unternehmens müssen dem zuständigen » [Finanzamt](#) gemeldet werden.

TIPP Diese Meldung kann entfallen, wenn sie bei der zuständigen Gewerbebehörde eingebracht wird.

HINWEIS Bei » [Personengesellschaften](#) ohne eigene » [Rechtspersönlichkeit](#) ist die Mitteilung der Betriebseröffnung auch über » [FinanzOnline](#) (Funktion "Anträge/Anmeldung Personengesellschaft") möglich. Bei » [juristischen Personen](#) sowie den nach den Abgabevorschriften selbstständig abgabepflichtigen Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigene Vermögensmassen ist eine Anmeldung über FinanzOnline nicht möglich.

Wenn bereits gesichert ist, dass die Gesellschaft im Veranlagungsjahr Gewinn erzielen wird, kann bereits im Zuge der Meldung um Zuteilung einer Steuernummer ersucht werden. Diese ist bei jedem weiteren Kontakt bzw. Schriftverkehr mit dem Finanzamt anzugeben.

Möchte die Gesellschaft EU-Binnenmarktgeschäfte tätigen, kann im Zuge der erstmaligen Anmeldung auch die Zuteilung einer » [Umsatzsteueridentifikations-Nummer](#) (UID-Nummer) beantragt werden.

Fristen

Innerhalb eines Monats ab Beginn der Tätigkeit

Zuständige Stelle

Bei Körperschaften und Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit:

- Für die Erhebung der Körperschaftsteuer: das » [Betriebsfinanzamt](#)
- Für die Feststellung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünften aus Gewerbebetrieb sowie Einkünften aus selbstständiger Arbeit: das » [Betriebsfinanzamt](#)
- Für die Feststellung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens: das » [Lagefinanzamt](#)
- Wenn sich weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland befinden (beschränkt Steuerpflichtige), ist jenes » [Finanzamt](#) zuständig, in dessen Bereich sich die Betriebsstätte bzw. bei Fehlen einer solchen, in dessen Bereich sich das unbewegliche Vermögen der Abgabepflichtigen/des Abgabepflichtigen befindet. Ist dies nicht der Fall, ist jenes Finanzamt zuständig, das vom abgabepflichtigen Sachverhalt zuerst Kenntnis erlangt.

Verfahrensablauf

Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit sowie der Standort des Unternehmens müssen der zuständigen Stelle bekannt gegeben werden. Eine kurze und formlose schriftliche Mitteilung ist ausreichend.

Das Finanzamt übermittelt daraufhin den sogenannten Betriebseröffnungsbogen, der ausgefüllt zurückgesendet werden muss. Unter der Steuernummer der Gesellschaft und unter dem [Firmenwortlaut](#) wird ein Steuerkonto geführt, auf dem alle Einzahlungen (» [Umsatzsteuer](#), » [Einkommensteuer](#), lohnabhängige Abgaben) gutgeschrieben und von dem die Zahllasten abgebucht werden.

Das Finanzamt erstellt aufgrund des Steuerkontos sogenannte Buchungsmittelungen, auf welchen Nach-, Vorauszahlungen oder Gutschriften ausgewiesen sind.

Zusätzliche Informationen

TIPP Allfällige Fragen können mit dem Infocenter des jeweiligen [» Finanzamtes](#) geklärt werden.

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 16.05.2017

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Anzeige Sozialversicherung (SVA)

Inhaltliche Beschreibung

Auch gewerblich tätige Gesellschafterinnen/gewerblich tätige Gesellschafter müssen sich bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) oder bei der zuständigen Gewerbebehörde melden.

Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gewerblicher Unternehmen sind im Einzelnen:

- Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer [» OG](#), wenn die Gesellschaft Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich ist
- Persönlich haftende Gesellschafterinnen/persönlich haftende Gesellschafter ([» Komplementärinnen/Komplementäre](#)) einer [» KG](#), wenn die Gesellschaft Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich ist
- Geschäftsführende Gesellschafterinnen/geschäftsführende Gesellschafter einer [» GmbH](#), wenn die Gesellschaft Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich ist

Ab dem Tag der [» Gewerbeanmeldung](#) bei der Gewerbebehörde sind gewerblich tätige Gesellschafterinnen/gewerblich tätige Gesellschafter [» kranken-](#), [» pensions-](#) und [» unfallversichert](#).

HINWEIS Vorstandsmitglieder von [» Aktiengesellschaften](#) sind nach dem [» Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG) bei der [» Gebietskrankenkasse](#) zu versichern.

Fristen

Innerhalb eines Monats ab Beginn bzw. Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit

Zuständige Stelle

Die [» Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) oder die zuständige [» Gewerbebehörde](#)

Verfahrensablauf

Die Meldung des Versicherungsbeginns ist der zuständigen Stelle mittels Versicherungserklärung bekannt zu geben.

Die Versicherungserklärung kann per Fax oder per Post bei der SVA eingebracht werden.

Wie Unternehmerinnen/Unternehmer durch die einmalige Registrierung im USP mit Hilfe eines einzigen Zugangs verschiedene Services der Sozialversicherung nutzen können, wird in einem [» kurzen Film](#) erklärt.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» Wirtschaftskammer Österreich \(WKO\)](#)

- [⇒ Landesstellen der SVA](#)
- [⇒ Beginn und Ende der Pflichtversicherung \(SVA\)](#)
- [⇒ Online-Ratgeber "Sozialversicherung für selbständig Erwerbstätige" \(SV\)](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Anmeldung Dienstnehmer

Inhaltliche Beschreibung

Jede der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegende Person ist von der Dienstgeberin/vom Dienstgeber beim zuständigen [⇒ Krankenversicherungsträger](#) unaufgefordert zur Versicherung zu melden. Dies betrifft sowohl Betriebe mit Lohnsummenverfahren als auch Betriebe mit Beitragsvorschreibeverfahren.

Fristen

Jede beschäftigte Person (Voll- und Teilversicherte) ist durch die Dienstgeberin/den Dienstgeber vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden.

Zuständige Stelle

Die Anmeldung hat beim zuständigen [⇒ Krankenversicherungsträger](#) zu erfolgen.

Verfahrensablauf

Die Anmeldung gilt nur dann als erstattet, wenn sie mittels [⇒ ELDA](#) (Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) in den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgelegten einheitlichen Datensätzen an den Krankenversicherungsträger übermittelt wird.

Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere in Papierform, mittels E-Mail oder telefonisch, gelten als nicht erstattet.

Ausnahme: Bei Unzumutbarkeit bzw. bei Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragung (PC, Bildschirm etc.) kann eine Vor-Ort-Anmeldung mittels Fax oder telefonisch beim ELDA Competence Center erstattet werden. Dieses können Sie folgendermaßen erreichen:

Telefonnummer: 05 78 07 60

Faxnummer: 05 78 07 61

Wurde eine Vor-Ort-Anmeldung erstattet, ist eine elektronische Anmeldung binnen sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung nachzuholen.

Natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten können nach erstatteter Vor-Ort-Anmeldung die Anmeldung binnen sieben Tagen in Papierform nachholen.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Zusätzliche Informationen

Besonderheit: Eine Abschrift der vollständigen Anmeldung ist der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer unverzüglich auszuhändigen.

Sanktionen: Liegt ein Meldeverstoß vor, können Beitragszuschläge oder Säumniszuschläge angelastet werden. Bei Ordnungswidrigkeiten drohen seitens der Bezirksverwaltungsbehörde Verwaltungsstrafen.

Storno: Erfolgte eine Anmeldung zu Unrecht, weil beispielsweise die Beschäftigung wider Erwarten nicht aufgenommen wurde oder ein anderer Krankenversicherungsträger zuständig ist, ist die bereits erstattete Meldung zu stornieren.

Weiterführende Links

- [» Häufig gestellte Fragen: Dienstgeber \(Oberösterreichische Gebietskrankenkasse\)](#)
- [» UNDOK – Anlaufstelle für nicht gemeldete Arbeitende](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [» 33](#), [» 41](#) [» Allgemeines Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Die notwendigen elektronischen Formulare sind in [» ELDA](#) bzw. Ihrer Lohnverrechnungssoftware integriert.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, [» ELDA](#) und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#). Wie Unternehmerinnen/Unternehmer durch die einmalige Registrierung im USP mit Hilfe eines einzigen Zugangs verschiedene Services der Sozialversicherung nutzen können, wird in einem [» kurzen Film](#) erklärt.

Für die Mindestangaben-Anmeldung steht Ihnen darüber hinaus ein entsprechendes Online-Formular zur Verfügung.

Sollte die Vor-Ort-Anmeldung auf Grund fehlender EDV-Ausstattung, Ausfall der Datenfernübertragung oder sonstigen Gründen in elektronischer Form nicht möglich sein, kann diese ausnahmsweise per Telefon oder via FAX beim ELDA Competence Center erstattet werden.

Telefonnummer: 05 78 07 60

Faxnummer: 05 78 07 61

Für Vor-Ort-Anmeldungen steht Ihnen eine Fax-Vorlage zur Verfügung, die Sie im Einzelfall jenen Mitarbeiterinnen/jenen Mitarbeitern zur Verfügung stellen können, die die Meldungen erstatten.

- [» Datensammelsystem ELDA](#)
- [» Online-Formular für Feedback](#)

Telefonische Auskünfte erteilt das [» Competence Center Oberösterreich](#) bzw. die diversen [» Ansprechpersonen in den Bundesländern](#).

Stand: 12.06.2019

Abgenommen durch:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger